

62. Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder

Münster, 24.-26. Oktober 2001

EntschlieÙung

Lkw-Maut auf Autobahnen und allgemeine Maut auf privat errichteten BundesfernstraÙen

Die Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Lander fordert die Bundesregierung auf, bei der technischen Realisierung und bei der anstehenden internationalen Normierung elektronischer Mautsysteme datenschutzrechtliche Anforderungen durchzusetzen.

Das Bundeskabinett hat am 15. August 2001 den Gesetzentwurf fur die Einfuhrung eines solchen Mautsystems beschlossen. Ab 2003 ist neben der manuellen Erfassung der Gebuhren ein automatisches System geplant, mit dem eine streckenbezogene Autobahnbenutzungsgebuhr (Maut) fur Lastkraftwagen erhoben werden soll. Das Bundesministerium fur Verkehr, Bau- und Wohnungswesen pruft zurzeit Angebote, die im Ergebnis einer europaweiten Ausschreibung eingegangen sind.

Fur das automatische System sollen das Satellitennavigationssystem GPS und die Mobilfunktechnologie genutzt werden. Dadurch werden stationare Erfassungseinrichtungen entbehrlich. Relativ einfach konnte so das mautpflichtige StraÙennetz beispielsweise auf den Bereich der BundesstraÙen ausgedehnt werden. Selbst ein grenzberschreitender Einsatz derartiger Systeme ware aus technischer Sicht leicht zu realisieren. Entsprechendes Interesse aus dem benachbarten Ausland ist bereits bekundet worden.

Die verfugbare, im Gesetzentwurf nicht festgeschriebene Technik ermoglicht es prinzipiell, den Fahrweg der Mautpflichtigen detailliert zu dokumentieren und zu archivieren und auf diese Weise exakte Bewegungsprofile zu erstellen. Damit wurden die Voraussetzungen geschaffen, dass Systembetreiber und andere nachvollziehen konnen, wer wann wohin gefahren ist. Die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Lander halten es deshalb fur unverzichtbar, elektronische Mautsysteme datenschutzgerecht auszugestalten. Insbesondere ist dafur Sorge zu tragen, dass die Erhebung und Speicherung ausschlieÙlich fur Abrechnungszwecke verwendet werden.

Weiterhin ist bei Gestaltung und beim Betrieb der erforderlichen Erfassungs- und Kontrollsysteme das im Bundesdatenschutzgesetz normierte Prinzip der Datensparsamkeit sicherzustellen. Das erfordert den Einsatz von Verfahren, bei denen Mautgebuhren vorab entrichtet werden konnen, ohne dass dafur die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten erforderlich ist.

Insbesondere ist sicherzustellen, dass damit keine oder so wenig personenbezogene Daten wie moglich erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Soweit personenbezogene Daten beispielsweise fur Abrechnungs- oder Kontrollzwecke gespeichert werden, sind sie zum fruhestmoglichen Zeitpunkt, spatestens jedoch nach Entrichtung der StraÙenbenutzungsgebuhr beziehungsweise nach Abschluss eines Mauterstattungsverfahrens zu loschen, wenn sie nicht mehr fur die Abwicklung des Mautverfahrens oder fur erforderliche Kontroll- oder Prufverfahren benotigt werden.

Bereits 1995 haben die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Lander Anforderungen an Systeme zur automatischen Erhebung von StraÙennutzungsgebuhren formuliert. Insbesondere die folgenden Aspekte sind nach wie vor aktuell:

- Die Überwachung der Gebührenerhebung darf nur stichprobenweise erfolgen. Die Identität der Mautpflichtigen darf nur dann aufgedeckt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Gebühren nicht entrichtet worden sind.
- Die Verfahren der Gebührenerhebung und -kontrolle müssen für die Mautpflichtigen durchschaubar sein. Sie müssen sich jederzeit über den Abrechnungsvorgang informieren sowie den eventuellen Kontrollvorgang erkennen können.
- Alle datenschutzrelevanten Systemkomponenten sind so auszugestalten, dass sie weder vom Betreiber noch von anderer Seite beeinträchtigt oder zurückgenommen werden können.
- Es ist sicherzustellen, dass anfallende personenbezogenen Daten von allen beteiligten Stellen vertraulich behandelt werden und einer strikten Zweckbindung unterliegen.

Außerdem liegt ein Gesetzentwurf vor, der zur Erhebung von Mautgebühren an Brücken, Tunneln und Gebirgspässen im Zuge von Bundesautobahnen und Bundesstraßen sowie an mehrspurigen Bundesstraßen mit getrennten Fahrbahnen berechtigt, soweit sie von Privaten errichtet sind. Die Mautpflicht gilt für alle Kraftfahrzeuge. Deshalb muss an der im Entwurf vorgesehenen Barzahlungsmöglichkeit ohne Verarbeitung personenbezogener Daten unbedingt festgehalten werden. Ihre Ausgestaltung sollte kundenfreundlich erfolgen. Diese Zahlungsweise vermeidet die weitergehende Datenerfassung für alle Mautpflichtigen (Kennzeichen und Bilder der Fahrzeuge). In der zu erlassenden Rechtsverordnung muss deshalb insbesondere sichergestellt werden, dass keine Datenerfassung bei Personen erfolgt, die die Gebühr unmittelbar entrichten.